## Wirtschaftsstrafrecht

#### C. Nebenstrafrecht

# 10. Stunde (10.1.2011 / 18:00 Uhr):

# Außenwirtschaftsdelikte

### § 34 AWG (Straftaten)

- (1) [Grundtatbestand] Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung
- 1. in Teil I Abschnitt A oder
- 2. in Teil I Abschnitt C Kategorie 0, Kategorie 1 Nummer 1C350, 1C351, 1C352, 1C353, 1C354, Kategorie 2 Nummer 2B350, 2B351 oder 2B352 der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung)<sup>1</sup> genannte Güter ausführt oder verbringt<sup>2</sup>. Ebenso wird bestraft, wer ohne Genehmigung in Satz 1 Nummer 2 genannte Güter aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union versendet, wenn der Ausführer im Wirtschaftsgebiet niedergelassen ist.
- (2) [Gefährdungstatbestand] Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Absatz 1 oder 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die geeignet ist,
- 1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
- 2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
- 3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Ausfuhr oder die Verbringung dadurch fördert, dass er die Güter zur Verfügung stellt.
- (4) [Embargotatbestand] Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
- 1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 oder § 7 Absatz 1 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, die der Durchführung
  - a) einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder
  - b) einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist und die Tat nicht in Absatz 6 Nummer 3 mit Strafe bedroht ist,
- 2. einem im Bundesanzeiger veröffentlichten, unmittelbar geltenden Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhr-, Verbringungs-, Verkaufs-, Liefer-, Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs-, Investitions-, Unterstützungs- oder Umgehungsverbot eines Rechts-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die **Ausfuhrliste** bestimmt den Umfang der zusätzlichen (nur nationalen) Genehmigungspflichten für Dual-Use- und für Rüstungsgüter. Derzeit gilt die 109. VO zur Änderung der Ausfuhrliste.

**Teil I** Abschnitt A und C der Ausfuhrliste benennt die Güter (Waren, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologien), für die die Beschränkungen der AWV und der EG-Dual-Use-VO gelten.

**Abschnitt A** enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial. **Abschnitt C** ist zum Zeitpunkt seiner Erstellung bis auf wenige nationale Nummern identisch mit der aktuellen Fassung des Anhang I der EG-Dual-Use-VO.

**Teil II** der Ausfuhrliste nennt die Waren pflanzlichen Ursprungs, auf die sich die in § 6a AWV angeordneten Beschränkungen beziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> **Verbringung** ist die Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 AWG).

- aktes der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient oder
- 3. einer im Bundesanzeiger veröffentlichten unmittelbar geltenden Vorschrift eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die eine Genehmigungspflicht für eine Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Verbringung, einen Verkauf, eine Lieferung, Bereitstellung, Weitergabe, Dienstleistung, Investition oder Unterstützung vorschreibt und die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.
- (5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist der Versuch strafbar.
- (6) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer
- 1. durch eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung
  - a) die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt,
  - b) das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder
  - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört,
- 2. eine in Absatz 1, 2 oder 4 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht,
- 3. eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch einem im Bundesanzeiger veröffentlichten Ausfuhrverbot der dort genannten Güter zuwiderhandelt, das in
  - a) einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder
  - b) einem Rechtsakt der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außenund Sicherheitspolitik

enthalten ist oder

- 4. eine in Absatz 4 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,
  - a) die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
  - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden.
- (7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (8) Ohne Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 handelt auch, wer auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder durch Zusammenwirken eines Amtsträgers mit dem Antragsteller zur vorsätzlichen Umgehung der Genehmigungsvoraussetzung erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung handelt. Satz 1 gilt in den Fällen der Absätze 2 und 4 entsprechend.

## § 33 AWG (Ordnungswidrigkeiten)

- (1)[...]
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften über die Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Handlung nicht nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 als Straftat geahndet werden kann. Durch Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(5) [...]

## § 70 AWV (Ordnungswidrigkeiten)

- (5a) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1)<sup>3</sup> verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. ohne Genehmigung nach Artikel 3 Abs. 1 Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausführt, [...]

Besprechungsfall (8): "Graphit" (BGH, Beschl. vom 13.01.2009 - AK 20/08 =

BGHSt 53, 128 = NStZ 2009, 335)

[Vgl. hierzu Safferling, NStZ 2009, 604]

März 2006 bis Januar 2007

April / Mai 2007

November 2007

Nach Februar 2008

Lieferung über die Türkei in den Iran (sechs Fälle)

Lieferung aus England in die Türkei

Erneute Lieferung aus England in die Türkei

Erwerb des Graphits zur Lieferung über Rumänien und

Aserbaidschan

- II. 1.a (Gewerbsmäßige) Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ohne die erforderliche Genehmigung (§ 34 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 Nr. 2, § 33 Abs. 4 AWG; § 70 Abs. 5a Nr. 1 AWV): (S. 7)<sup>4</sup>
  - Eignung zu erheblicher Gefährdung des auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland
- II. 1. b

  Versuch der (gewerbsmäßigen) Zuwiderhandlung gegen ein im Bundesanzeiger veröffentlichtes unmittelbar geltendes Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer-, Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs-, Investitions-, Unterstützungsoder Umgehungsverbot eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften,
  der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der
  Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen
  Sanktionsmaßnahme dient (§ 34 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 2 AWG): (S. 14)
   Kein Eignung zu erheblicher Gefährdung des auswärtigen Beziehungen der
  Bundesrepublik Deutschland
- II. 1. c Verabredung der (gewerbsmäßigen) Zuwiderhandlung gegen ein im Bundesanzeiger veröffentlichtes unmittelbar geltendes Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer-,
  Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs-, Investitions-, Unterstützungsoder Umgehungsverbot eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften,
  [...] (§ 30 Abs. 2 StGB; § 34 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 2 AWG): (S. 16)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sog. EG-Dual-Use-VO. Einige Güter bedürfen nach Art. 22 EG-Dual-Use-VO einer Genehmigung für das Verbringen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese Güter sind im Anhang IV der EG-Dual-Use-VO genannt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Seitenangaben beziehen sich auf den im Skript wiedergegebenen amtl. Abdruck der Entscheidung.